

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 30. April 2015	Nr. 7
-------------	---	-------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
---------------	--------------

Impressum	1
-----------------	---

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- | | |
|---|------|
| • Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Barnstädt am 31. Mai 2015 | 2, 3 |
|---|------|

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- | | |
|---|------|
| • Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 4, 5 |
| • Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf am 31. Mai 2015 | 6, 7 |

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- | | |
|--|------|
| • Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Obhausen am 31. Mai 2015 | 8, 9 |
|--|------|

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale) für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- | | |
|--|---------|
| • Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“; Verf.-Nr. 61 – 6 MQ012 hier: Änderungsanordnung Nr. 3 | 10 - 14 |
|--|---------|

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Barnstädt
am 31. Mai 2015**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Barnstädt** kann in der Zeit vom **11.05.2015** bis **15.05.2015** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **15.05.2015, 12.00 Uhr**.
Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.
Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **15.05.2015, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **06.05.2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **29.05.2015, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **24.03.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	833.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	833.100 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	737.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	697.200 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	229.700 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	391.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	290 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24.03.2015

Reh
Bürgermeister
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 04.05.2015 bis 12.05.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.04.2015 bestätigt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29.04.2015

Reh
Bürgermeister
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Siegel -

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
am 31. Mai 2015**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** kann in der Zeit vom **11.05.2015** bis **15.05.2015** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **15.05.2015, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **15.05.2015, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida –Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **06.05.2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **29.05.2015, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Gleches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Obhausen am 31. Mai 2015

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Obhausen** kann in der Zeit vom **11.05.2015** bis **15.05.2015** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **15.05.2015, 12.00 Uhr**. Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.
Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **15.05.2015, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida –Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **06.05.2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **29.05.2015, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Gleches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd**
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Halle/S., den 09.04.2015

Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“
Verfahrens-Nr. 61-6 MQ012

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 27.11.2001, Az.: 611 B01.13, angeordnete, mit Änderungsbeschluss Nr.1 vom 20.12.2002, Az.: 611 B01.14 und Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 30.05.2006, Az.: 611 B01.14, geänderte Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“ ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 3

- Zum Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“ werden gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neumark	4	20/12
Neumark	6	275
Neumark	22	57/6
Neumark	23	108
Frankleben	8	265, 267
Krumpa	2	473
Mücheln	29	61/20, 61/23, 62/2

- Zum Flurbereinigungs-/Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neumark	6	273
Mücheln	32	144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 178, 180, 181, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 248, 249, 251, 255, 256, 257, 268, 269, 277, 283, 286, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316,

		317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 455, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 474, 475, 476, 477, 478, 484, 485, 486, 487, 494, 495, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 544	
--	--	---	--

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet dargestellt.

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 27.11.2001, Aktenzeichen: 611 B01.13, das Flurbereinigungssverfahren „Mücheln/Geiseltal“ angeordnet und mit den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 vom 20.12.2002, Aktenzeichen: 611 B01.14 und Nr.2 vom 30.05.2006, Aktenzeichen 611 B01.14, das Verfahrensgebiet geändert.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“ geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 0,3% verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Mücheln/Geiseltal“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“ verfolgt insbesondere die Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und die nachhaltige Entwicklung der vom Braunkohleabbau betroffenen Gebiete als Ziel.

Die Einbeziehung der Flurstücke zum Verfahren dient der möglichst vollkommenen Erreichung der Ziele des Verfahrens.

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind zur Erreichung dieser Ziele nicht notwendig.

II. Veränderungssperre :

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträüche, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

(DS)

Hindorf

Die vorstehende Änderungsanordnung Nr. 3 mit Gebietskarte liegt nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus bei

- der Stadtverwaltung der Stadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Bad Lauchstädt,
- der Stadtverwaltung der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra,
- der Stadtverwaltung der Stadt Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln,
- der Stadtverwaltung der Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg,
- der Stadtverwaltung der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,
- der Stadtverwaltung der Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels,
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg,
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
- der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal,
- der Gemeindeverwaltung Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau.

Hindorf

